

Erläuterungen des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG

Der Vorstand erstattet zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB folgenden erläuternden Bericht.

1. §§ 289 Abs. 4 Nr. 1 und 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das Grundkapital der GAG Immobilien AG betrug bis zum 25.08.2011 EUR 17.784.000 und war in 8.424.000 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) und 9.360.000 Stückaktien Buchstabe B (Stammaktien) eingeteilt. An diesem Tag wurde das Grundkapital durch Einziehung von 293.560 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) auf EUR 17.490.440 herabgesetzt; nach Vollzug der Einziehungshandlung war das Grundkapital in 8.130.440 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) und 9.360.000 Stückaktien Buchstabe B (Stammaktien) eingeteilt. Die diesbezügliche Eintragung im Handelsregister erfolgte am 15.09.2011. Am 25.11.2011 wurden weitere 7.384 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals eingezogen; die diesbezügliche Eintragung im Handelsregister erfolgte am 09.12.2011. Seither beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 17.483.056 und ist eingeteilt in 8.123.056 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) und 9.360.000 Stückaktien Buchstabe B (Stammaktien). Die Einziehung der Vorzugsaktien unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals erfolgte nach näherer Maßgabe der von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27.05.2011 gefassten Beschlüsse.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Erläuterungen wird die weitere von der Hauptversammlung vom 27.05.2011 beschlossene Einziehung von 700.761 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals durchgeführt. Nach Vollzug dieser Maßnahme wird das Grundkapital EUR 16.782.295 betragen und in 7.422.295 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) und 9.360.000 Stückaktien Buchstabe B (Stammaktien) eingeteilt sein.

Die Stammaktien werden allein von der Stadt Köln gehalten. Der Inhaber der Stammaktien ist berechtigt, drei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Vorzugsaktien gewähren ein in § 5 Abs. 2 der Satzung geregeltes Dividendenvorrecht und unterliegen keiner Einschränkung hinsichtlich des Stimmrechts.

Sämtliche Aktien sind Stückaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beträgt EUR 1,00.

2. §§ 289 Abs. 4 Nr. 2 und 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Alle Aktien sind Namensaktien. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Aktien sind vinkuliert, d.h., ihre Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese erteilt der Vorstand.

3. §§ 289 Abs. 4 Nr. 3 und 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Der Gesellschaft sind folgende direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10 % übersteigen, bekannt:

- a) Direkte Beteiligungen per 31. Dezember 2011
Stadt Köln: 84,41 %
- b) Indirekte Beteiligungen (im Sinne von §§ 21 f. WpHG) per 31. Dezember 2011
Indirekt über die von der GAG Immobilien AG und ihrer Tochtergesellschaft Grund und Boden Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehaltenen eigenen Aktien ist beteiligt:
Stadt Köln 4,25 %.

Die der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen sind unter www.gag-koeln.de im Bereich Investor Relations / Berichte/Meldungen veröffentlicht.

4. §§ 289 Abs. 4 Nr. 4 und 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB

Es sind keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen ausgegeben worden.

5. §§ 289 Abs. 4 Nr. 5 und 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB

Soweit Arbeitnehmer der Gesellschaft Aktien halten, können sie ihre Kontrollrechte unmittelbar ausüben.

6. §§ 289 Abs. 4 Nr. 6 und 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß §§ 84 f. AktG bestellt und abberufen. Gemäß § 8 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.
- b) Über Änderungen der Satzung beschließt gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG die Hauptversammlung. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. m. § 19 der Satzung vom Aufsichtsrat vorgenommen werden. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen gemäß §§ 133 AktG i. V. m. 179 Abs. 2 AktG i. V. m. § 16 Abs. 3 der Satzung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen und der einfachen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

7. §§ 289 Abs. 4 Nr. 7 und 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB

Eine Ermächtigung des Vorstandes, Aktien auszugeben (Genehmigtes Kapital), besteht nicht.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2011 wurde der Vorstand bis zum 27. Mai 2016 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zu 1.778.400 Stückaktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) zurückzukaufen. Von dieser Ermächtigung wurde im Jahr 2011 kein Gebrauch gemacht.

8. §§ 289 Abs. 4 Nr. 8 und 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Dritten, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen oder die eine irgendwie geartete Change of Control Klausel enthalten.

9. §§ 289 Abs. 4 Nr. 9 und 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB

Für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern keine Entschädigungsvereinbarungen.

§§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB

Wir weisen darauf hin, dass im Lagebericht der GAG Immobilien AG sowie im Konzernlagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschrieben sind.

Köln, im April 2012

GAG Immobilien AG

Der Vorstand